

Information über Beschluss mit zusätzlich notwendigen Bedarfen

Referat: KVR	Haupt-/Abteilung(en) (Bereich): KVR-II/3	betroffene Referate: KVR
Öffentliche BV: <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht-Öffentliche BV: <input type="checkbox"/>	Federführung: KVR-II/3
Arbeitstitel geplanter Beschluss:		
Sachbearbeitung in der Einbürgerungsstelle		

1. Aufgabe**1.1 Kurze Beschreibung der Aufgabe:**

Die in der Einbürgerungsstelle mit Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen beschäftigten Kolleg*innen erfüllen unter anderem folgende Aufgaben:

- Beratung über Einbürgerungsvoraussetzungen
- Prüfung von Einbürgerungsanträgen
- Aushändigung der Einbürgerungsurkunden
- Vorbereitung und Durchführung von sicherheitsrechtlichen Befragungen
- Ablehnung von Einbürgerungsanträgen
- Bearbeitung von Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
- Überwachung von Auflagenbescheiden
- Bearbeiten der staatsangehörigkeitsrechtlichen Angelegenheiten sog. „Optionskinder“

1.2 Aufgabenart

Pflichtaufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	freiwillige Aufgabe <input type="checkbox"/>	bürgernahe Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/>
--	--	--

Daueraufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	zeitlich begrenzte Aufgabe <input type="checkbox"/>
--	---

Kurze Begründung:

Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist ein Bundesgesetz, dessen Vollzug der Landeshauptstadt München als Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis obliegt. Ausländer*innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben möchten, müssen sich an die Einbürgerungsstelle wenden und sind zwingend auf deren Dienstleistungen angewiesen. Die Bürgernähe der Aufgabenstellung folgt damit unmittelbar aus dem gesetzlichen Auftrag.

1.3 Auslöser des Mehrbedarfs

inhaltlich / qualitative Veränderung der Aufgabe <input type="checkbox"/>	neue Aufgabe <input type="checkbox"/>	quantitative Aufgabenausweitung <input checked="" type="checkbox"/>
--	---------------------------------------	--

kurze Erläuterung:

Die Einbürgerungsstelle (KVR-II/34) wurden mit Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 14.06.2016 zusätzlich 7 Sachbearbeiter*innenstellen für den Abbau von Rückständen (ca. 7.500 Fälle) zunächst für zwei Jahre befristet bewilligt. Da die Rückstände auf Grund signifikanter Fallzahlensteigerungen nicht wie geplant abgebaut werden konnte, wurden die befristeten Stellen mit Beschluss vom 24.07.2018 einheitlich bis zum 31.07.2021 verlängert (6,18 VZÄ in E9c / A10).

Eine Aktenzählung vom 20.11.2019 ergab, dass sich 7.950 Einbürgerungsanträge in laufender Sachbearbeitung befanden, davon noch 1.810 Rückstandsfälle (= Antragseingang vor dem 01.05.2017). Im Ergebnis wurden die Rückstände damit seit 2016 weitgehend abgebaut.

Seit Mitte 2020 hat sich die Zahl der Einbürgerungsanträge dann aber nochmals unerwartet stark erhöht:

2019: 6.397 Anträge

2020: 7.367 Anträge

2021: 9.186 Anträge

Die Arbeitsmenge hat sich somit seit der im Jahr 2016 erfolgten Personalzuschaltung mehr als verdoppelt! Dieser enorme Arbeitsaufwand kann trotz vollständig ausgeschöpfter Optimierungsmaßnahmen bei weitem nicht mehr bewältigt werden. Aus diesem Grund sind seit Mitte 2020 wieder größere Rückstände bei der Antragsbearbeitung entstanden. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 6.784 Anträge abschließend erledigt (6.445 Einbürgerungen und 339 sonstige Erledigungen wie Rücknahmen, Wegzüge und Ablehnungen). Die Rückstände sind in diesem Jahr um ca. 2.400 Fälle angestiegen. Insgesamt befinden sich ca. 10.000 Anträge in laufender Sachbearbeitung. Diese Zahl setzt sich zusammen aus den Rückständen, den Anträgen die aktuell aktiv betrieben werden, sowie aus Anträgen, bei denen Kund*innen auf die Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsbürgerschaft warten, und den Fällen, bei denen die Voraussetzung für die Einbürgerung noch nicht erfüllt sind, aber bereits Anträge gestellt wurden.

In den Monaten Januar und Februar 2022 wurden über 1.500 Einbürgerungsanträge gestellt, im gleichen Zeitraum konnten nur ca. 1.000 Fälle erledigt werden, d.h. die Rückstände steigen pro Monat um ca. 250 Fälle an. Bis Anfang 2020 lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit (von der Antragsstellung bis zur Einbürgerung) bei ca. 3 Monaten, momentan sind es bereits 8 Monate.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Onlineantragstellung, bei der die Information der Kund*innen durch einen sog. „Quick-Check“ erfolgt, werden pro Monat 250 Termine für Beratungsgespräche angeboten. Diese Termine sind für 12 Wochen ausgebucht, es warten also bereits wieder 3.000 Kund*innen auf die Beratung bezüglich der Einbürgerungsvoraussetzungen.

In Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat wurde 2020 im Rahmen einer Stellenbemessung der allgemeine Stellenbedarf ermittelt und entsprechend der gestiegenen Antragszahlen im Jahr 2021 auf Basis der Fallzahlen Mai 2020 mit April 2021 fortgeschrieben. Es werden demnach 30,63 VZÄ für Sachbearbeiter*innen in der 3. QE benötigt. Aktuell vorhanden sind 23,34 VZÄ, d.h. es werden 7,29 VZÄ zusätzlich benötigt. Aus diesem Grund war im Jahr 2021 beabsichtigt, die dauerhafte Entfristung der zum 31.12.2021 auslaufenden Stellen zu beantragen. Wegen der dann in Folge der Corona-Situation notwendig gewordenen Sparmaßnahmen konnte diese Stellenanforderung nicht realisiert werden. Aus dem gleichen Grund konnte der Bedarf auch nicht im Rahmen des Eckdatenbeschluss für das Jahr 2021 geltend gemacht werden. Im Ergebnis fehlen für die Sachbearbeitung in der 3. QE **7,29 VZÄ** (E9c / A10), die im Eckdatenbeschluss 2023 geltend gemacht werden sollen

Sollten eine dauerhafte Personalzuschaltung nicht erfolgen, kann die Einbürgerungsstelle die skizzierten Aufgaben nicht mehr auf Dauer in der von den Münchener Bürger*innen erwarteten Servicezeit erfüllen. Gravierende Einbußen der Servicequalität bei Erledigung der gesetzlichen Aufgaben (z.B. lange Reaktions- und Antwortzeiten der Einbürgerungsstelle, lange Wartezeiten auf einen Beratungstermin sowie einen Termin zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde), sprunghafte ansteigende Beschwerden und eine insgesamt negative Wahrnehmung der Einbürgerungsstelle in der Öffentlichkeit wären die Konsequenzen.

<u>Bei Personalmehrbedarf:</u>	
Erforderliche Personalbedarfsermittlung gem. Leitfaden ist erfolgt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
1.4 Bereits eingesetzte Personalkapazitäten und Haushaltsmittel	
Konsumtive Auszahlungen (nur Personal):	12.157.200 € (von 2023-27)
Personalkapazitäten in VZÄ:	36,84 VZÄ
Konsumtive Auszahlungen (ohne Personal):	147.360 € (APK von 2023-27)
1.5 Refinanzierung/Kompensation	
Refinanzierung (siehe Nr. 4)	Kompensation (siehe Nr. 5)

2. Finanzielle Auswirkungen	
2.1 Zahlungen gesamt	2023 - 2027
2.1.1 Gesamteinzahlungen konsumtiv	0 €
2.1.2 Gesamtauszahlungen konsumtiv	2.208.870 €
2.1.3 Gesamteinzahlungen investiv	0 €
2.1.4 Gesamtauszahlungen investiv	0 €

2.2 konsumtiv	Planjahr 2023
2.2.1 Einzahlungen	0 €
2.2.1.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	
2.2.1.2 Sonstige Transfereinzahlungen	
2.2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	
2.2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte	
2.2.1.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
2.2.1.6 Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.2.2 Auszahlungen	260.982 €
2.2.2.1 Personalauszahlungen	240.570 €
2.2.2.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne Arbeitsplatzkosten)	
2.2.2.3 Arbeitsplatzkosten	20.412 €
2.2.2.4 Transferauszahlungen	
2.2.2.5 Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.3 investiv	Planjahr 2023
2.3.1 Einzahlungen	0 €
2.3.1.1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	
2.3.1.2 Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u.ä.	
2.3.1.3 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Sachvermögen	
2.3.1.4 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Finanzvermögen	
2.3.1.5 Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	
2.3.2 Auszahlungen	0 €
2.3.2.1 Auszahlungen für den Erwerb v. Grundst. und Gebäuden	
2.3.2.2 Auszahlungen für Baumaßnahmen	
2.3.2.3 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem und beweglichem Sachvermögen	
2.3.2.4 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	
2.3.2.5 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	
2.3.2.6 Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	

3. zusätzlicher Büroraumbedarf

3.1 Kann der geltend gemachte Personalbedarf in den vorhandenen Bestandsflächen des Referats untergebracht werden?

Ja Nein Teilweise

3.2 Falls „nein“ / „teilweise“ ausgewählt wurde: Für wie viele der zusätzlich angemeldeten VZÄ wird Büroflächenbedarf ausgelöst?

4. Refinanzierung

4.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:

Art:

Höhe in %:

4.2 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:

Art:

Höhe in %:

5. Kompensation (nur zu 100 %)

5.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:

Eine interne Kompensation von ist geplant. Demnach sollen intern 1 VZÄ in der 3.QE aus anderen Stellen der ABH der Einbürgerung zugeschaltet werden. Diese Kompensation wird jedoch nur vorübergehender Natur sein, da der Bedarf des abgebenden Bereichs durch die Flüchtlingssituation Ukraine wieder besteht.

Über die bisherige temporär angelegte Kompensation sind keine weiteren Kompensationen möglich. Würde zur Kompensation (schwerpunktmäßig) auf Stellen der 3. Qualifikationsebene zurückgegriffen, entstünden gravierende Lücken in der ausländerrechtlichen Sicherheitsarchitektur des Freistaats und der Bundesrepublik. Die Kolleg*innen der 3. Qualifikationsebene beenden den Aufenthalt von Ausländer*innen, die die öffentliche Sicherheit gefährden, z.B. in Form der Begehung von Straftaten oder der Unterstützung terroristischer Vereinigungen. Der Wegfall von Stellen würde zu längeren Reaktionszeiten auf sicherheitsgefährdendes Verhalten führen: Konkret bedeutet dies, dass die gesetzlich verpflichtend vorgesehenen ausländerrechtlichen Maßnahmen (u.a. Ausweisung, Verlustfeststellung der Freizügigkeit, Titerversagung, Aufenthaltsüberwachung, Abschiebung) trotz bestehender Gefahr nicht zeitnah ergriffen würden. Neben dieser rein sicherheitsrechtlichen Aufgabenstellung obliegt es den Kolleg*innen der 3. Qualifikationsebene auch, insbesondere im Bereich „Asyl“, Ausländer*innen mit noch unsicherer Aufenthaltsperspektive zu beraten (Stichwort: Vermeidung sog. „Kettenduldungen“). Dieses Beratungsangebot müsste vollständig eingestellt werden. Ausländerrechtliche Belehrungen oder Hinweise auf die Rechtslage und damit bestehende Handlungsoptionen müssten per standardisiertem Schreiben erfolgen.

Kompensationen innerhalb der 2. Qualifikationsebene müssten weit überwiegend in Bereichen der Ausländerbehörde vorgenommen werden, die ebenfalls fast ausschließlich bürgernahe Dienstleistungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erbringen. Für die Kund*innen der Ausländerbehörde bedeutete dies, dass sie auf existenzielle Anliegen keine zeitnahe Rückmeldung erhalten, geschweige denn die Anliegen in einem hinnehmbaren Zeitraum bearbeitet werden, obwohl die Kundschaft zur Legalisierung ihres Aufenthalts zwingend auf die Verwaltungsdienstleistungen der Ausländerbehörde angewiesen ist (z.B. Schaffung eines rechtssicheren Aufenthaltsstatus für den weiteren Aufenthalt, Eröffnung des Zugangs zum Arbeitsmarkt oder zu dringend notwendigen Leistungen der öffentlichen Hand in humanitären Notsituationen). Lange Verfahrenszeiten würden sich nicht nur nachteilig für die Kundschaft, sondern auch auf die in München ansässigen Unternehmen, Betriebe und Hochschulen

auswirken, die dringend auf qualifiziertes Personal (auch aus dem Ausland) angewiesen sind. Beispielhaft sei der ohne Fachkräfte aus dem Ausland nicht ansatzweise zu bewältigende „Pflegerotstand“ genannt. Eine Kompensation innerhalb der 2. Qualifikationsebene würde am Ende zu langen „Warteschlangen“ vor dem Kreisverwaltungsreferat und sprunghaft ansteigenden Beschwerden von Kund*innen, Rechtsanwält*innen, Unternehmen, Verbänden, Hochschulen etc. in denjenigen Bereichen der Ausländerbehörde führen, die zur Kompensation herangezogen würden.

bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):

5.1 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:

bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):